

542 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV.GP

1980 11 18

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

In Oberösterreich

Belastung

	zu Schilling
1. Die Liegenschaft EZ 2968, KG. Kleinmünchen, bestehend aus den Grundstücken Nr. 1524/3, Nr. 1524/4, Nr. 1524/11 und Nr. 1524/12, je Acker mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zu einem jährlichen Bauzins	
für die ersten 10 Jahre	175 110
für die zweiten 10 Jahre	350 220
für die dritten 10 Jahre	700 440
für die restlichen 50 Jahre	875 550

In Salzburg

Verkauf

2. Das Grundstück Nr. 434/9 (neu), inneliegend in EZ 204 KG. Siezenheim, Grundstück Nr. 434/12, neugeschaffen aus Teilstücken des Grundstückes Nr. 434/1, inneliegend in EZ 204 KG. Siezenheim, und des Grundstückes Nr. 271/5, inneliegend in EZ 912 KG. Liefering, Grundstück Nr. 217/1 und Nr. 206/2, beide inneliegend in EZ 204 KG. Siezenheim	72 341 250
---	------------

In Steiermark

Unentgeltliche Veräußerung (Schenkung)

3. a) das laut Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für

zu Schilling

Vermessungswesen Dipl.-Ing. Ernest Menzinger in Bruck/Mur vom 19. Juli 1971, GZ 7040, neu gebildete Grundstück Nr. 1/2 Baufläche, inneliegend in EZ 1013, stmk. LT., KG. Neuberg, samt darauf befindlicher Stiftskirche und Teilen des Stiftsgebäudes

16 221 600

b) die im Teilungsplan des obigen Planverfassers vom 7. Jänner 1971, GZ 6878, ausgewiesenen Grundstücke und Teilstücken Nr. 9/1 Baufläche Pfarrhof, 9/2 Baufläche Kirche, Nr. 78 Garten, die mit 1 und 2 bezeichneten Teilstücken des Grundstückes Nr. 79 (landwirtschaftliche Nutzung) sowie das Grundstück Nr. 103 Friedhof, sämtliche inneliegend in EZ 1013, stmk. LT., KG. Mürzsteg, samt dem darauf befindlichen Kirchen- und Pfarrgebäude

3 684 690

In Tirol

Tausch

4. Die im Teilungsplan des Stadtbauamtes Innsbruck vom 9. Juni 1980, V. Zl. 4/79, mit 3 bezeichnete Teilstücke des Grundstückes Nr. 771 Baufläche, mit 1 bezeichnete Teilstücke des Grundstückes 583 Wiese sowie die mit 5 bezeichnete Teilstücke des Grundstückes 583 Wiese (Grundstück Nr. 583/2 neu), sämtliche inneliegend in EZ 84 II, KG. Innsbruck

50 439 120

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Das Bundesministerium für Bauten und Technik, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen haben die nachstehenden Verfügungen über die unentgeltlichen und die entgeltlichen Veräußerungen und die Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen beantragt:

In Oberösterreich Belastung

1. (OBB) Die Liegenschaft EZ 2968 KG. Kleinmünchen, bestehend aus den Grundstücken Nr. 1524/3 (19 828 m²), Nr. 1524/4 (624 m²), Nr. 1524/11 (1 053 m²) und Nr. 1524/12 (1 843 m²) je Acker, somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 23 348 m², mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zugunsten der Gemeinnützigen Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz Ges. m. b. H. zu einem jährlichen Bauzins in den ersten 10 Jahren 1% des Verkehrswertes von 17 511 000 S, das sind jährlich 175 110 S in den zweiten 10 Jahren 2% des Verkehrswertes, das sind 350 220 S in den dritten 10 Jahren 4% des Verkehrswertes, das sind 700 440 S und in den restlichen 50 Jahren 5% des Verkehrswertes, das sind 875 550 S

Die Bauberechtigte beabsichtigt auf dem im Linzer Stadtteil Neue Heimat — Weißdornweg gelegenen Areal die Errichtung einer Wohnhausanlage mit 252 Wohnungen für ÖBB-Bedienstete.

Der der Bauzinsfestsetzung zugrunde gelegte Verkehrswert der Liegenschaft von 17 511 000 S (750 S/m²) basiert auf einer von der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich unter Berücksichtigung der ortsüblichen Grundpreise im Mai 1980 erfolgten Wertermittlung.

Die Belastung der Mieter aus dem Titel des Bauzinses beträgt pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat:

in den ersten 10 Jahren 0,84 S
in den zweiten 10 Jahren 1,68 S

in den dritten 10 Jahren 3,36 S
in den restlichen 50 Jahren 4,20 S

Zur Sicherung etwaiger Schadenersatzansprüche der Grundeigentümerin aus dem Baurechtsvertrag (§§ 8 und 9 des Baurechtsgesetzes) ist die Einverleibung einer Kautionshypothek bis zum Betrag von 13 133 250 S (75% des Verkehrswertes) vorgesehen.

In Salzburg

Verkauf

2. (BMBT) Die in der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Heinz Witte vom 23. Oktober 1980, GZ 3688/79, als Grundstück Nr. 434/9 neu ausgewiesene Teilfläche des Grundstücks Nr. 434/1, inneliegend in EZ 204 KG. Siezenheim, im Ausmaß von 62 184 m², das in der o. Vermessungsurkunde aus Teilflächen des Grundstückes Nr. 434/1, inneliegend in EZ 204 KG. Siezenheim, und des Grundstückes Nr. 271/5, inneliegend in EZ 912 KG. Liefering, neugeschaffene Grundstück Nr. 434/12 im Ausmaß von 34 022 m², das Grundstück Nr. 217/1 im Ausmaß von 148 m² und Grundstück Nr. 206/2 im Ausmaß von 101 m², beide inneliegend in EZ 204 KG. Siezenheim, somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 96 455 m², zum Preis von 750 S/m², insgesamt 72 341 250 S, an die Salzburger Betriebsansiedlungsges. m. b. H. zu 34 022/96 455 Anteilen und an die Fa. Porsche Konstruktionen KG. zu 62 433/96 455 Anteilen.

Die Verkaufsfläche ist ein Teil des für Zwecke der Landesverteidigung entbehrlichen Areals der Schwarzenberg-Kaserne in Wals-Siezenheim, das gemäß Ministerratsbeschluß vom 27. Juni 1978 ohne Feststellung eines anderweitigen Ressortbedarfes für Betriebsansiedlungen bzw. Betriebsvergrößerungen verkauft und dessen Verkaufserlös zur Vornahme der dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen an den Objekten und Versorgungsanlagen der Schwarzenberg-Kaserne verwendet werden soll.

Auf dem Veräußerungsgelände werden zehn kleinere umweltfreundliche und arbeitsintensive

542 der Beilagen

3

Betriebe angesiedelt und außerdem eine Betriebsniederlassung der Fa. Porsche errichtet.

Der Verkaufspreis von 750 S/m² wurde auf Grund der Wertermittlungen des Bundesministeriums für Finanzen unter Bedachtnahme auf die ortsüblichen Grundpreise als angemessen festgestellt.

Die Käufergruppe hat sich mit diesem Grundpreis schriftlich einverstanden erklärt.

Ein Einheitswert liegt nicht vor, da eine Einheitswertfeststellung für das Kasernenareal nicht erfolgte.

In Steiermark

Unentgeltliche Veräußerung (Schenkung)

3. a) (OBF) Das laut Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Ernest Menzinger in Bruck/Mur vom 19. Juli 1971, GZ 7040, aus den Grundstücken Nr. 1/2 und Nr. 1/1 je Baufläche in EZ 1013, stmk. LT., KG. Neuberg und aus den Grundstücken Nr. 14, Nr. 13 je Garten und Nr. 1/3 Baufläche in EZ 169, KG. Neuberg, neu gebildete Grundstück Nr. 1/2 Baufläche, inneliegend in EZ 1013, stmk. Landtafel, KG. Neuberg im Ausmaß von 3 960 m² samt darauf befindlicher Stiftskirche und Teilen des Stiftsgebäudes im Werte von 16 221 600 S (554 400 S für die Grundflächen von 15 667 200 S für die Gebäude) sowie Zahlung einer Dotation in Höhe von 12 407 090 S an die röm.-kath. Pfarrkirche in Neuberg.

b) Die im Teilungsplan des obigen Planverfassers vom 7. Jänner 1971, GZ 6878 ausgewiesenen Grundstücke und Teilflächen Nr. 9/1 Baufläche Pfarrhof (320 m²), Nr. 9/2 Baufläche Kirche (282 m²), Nr. 78 Garten (Restgrundstück 1 868 m²), die mit 1 und 2 bezeichneten Teilflächen des Grundstückes Nr. 79 (LN) (51 m² und 92 m²) sowie das Grundstück Nr. 103 Friedhof (1 601 m²), insgesamt 4 214 m², sämtliche inneliegend in EZ 1013, stmk. LT. KG. Mürzsteg, samt dem darauf befindlichen Kirchen- und Pfarrgebäude im Werte von 3 684 690 S (358 190 S für die Grundflächen und 3 326 500 S für die Gebäude) sowie Zahlung einer Dotation in Höhe von 1 243 980 S an die röm.-kath. Pfarrkirche in Mürzsteg.

Die gegenständlichen Liegenschaften werden auf Grund der historischen Entwicklung und des Konkordates von 1933 ausschließlich durch die röm.-kath. Kirche Österreichs für kirchliche Zwecke unentgeltlich benutzt, stehen jedoch im grundbürgerlichen Eigentum der Österreichischen

Bundesforste, welche als Grundeigentümerin die Erhaltungslasten zu tragen hat. Diese belasten die Republik Österreich — Österreichische Bundesforste sowie Bundesdenkmalamt — durch Jahrzehnte. Die Österreichischen Bundesforste sind an der Abstößung derartig betriebsfremder Objekte, die keinen Ertrag abwerfen, sondern nur Kosten verursachen, sehr interessiert; andererseits ist die röm.-kath. Kirche bestrebt, daran Eigentum zu erlangen, sodaß mit der Durchführung der Schenkungsverträge Rechtsverhältnisse herbeigeführt werden, die den faktischen Verhältnissen entsprechen.

Analog zu den seitens der Republik Österreich an die röm.-kath. Kirche bereits erfolgten schenkungsweisen Übertragungen von Kirchengebäuden samt Umgriff (siehe BGBL. Nr. 227/1972 und BGBL. Nr. 310/77, auf welche hingewiesen werden darf) hat die Vertragspartnerin als Beitrag zu den künftigen Instandsetzungs- und Erhaltungskosten zusätzliche Geldmittel verlangt. Als Dotationen, welche aus Kreditmitteln der Österreichischen Bundesforste geleistet werden, wurden einvernehmlich die oa. Beträge von 12 407 090 S für die Kirche in Neuberg und 1 243 980 S für die Kirche in Mürzsteg errechnet.

Die angeführten Schätzwerte stellen Sachwerte und keine Verkehrswerte dar, da es sich um res extra commercium handelt. Die Schätzung der Grundflächen wurde durch das Finanzamt Mürzzuschlag im März 1980, die Schätzung der Gebäude durch die Bauabteilung der Österreichischen Bundesforste vorgenommen.

Die gegenständlichen Liegenschaften sind Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (BGBL. Nr. 533/1923); die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes zu den Übertragungen ist erforderlich. Ein diesbezüglicher Antrag wurde bereits gestellt, und es besteht an der Erteilung der Zustimmung kein Zweifel, zumal sich die Geschenknehmerin vertraglich verpflichtet, die Denkmale zu erhalten und die für die Instandsetzung und Erhaltung zugewiesenen Beträge widmungsgemäß zu verwenden.

Der Pfarrkirchenrat der röm.-kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Neuberg und der röm.-kath. Pfarrkirche Schmerzhafte Mutter in Mürzsteg haben sich mit kirchenbehördlicher Genehmigung des bischöflichen Ordinariates Graz-Seckau mit der Annahme der Schenkungen bzw. mit dem Inhalt der Schenkungsverträge schriftlich einverstanden erklärt.

In Tirol

Tausch

4. (BMBT) Die im Teilungsplan des Stadtbauamtes Innsbruck vom 9. Juni 1980, V. Zl. 4/79, mit „3“ bezeichnete Teilfläche des bundes-

eigenen Grundstückes Nr. 771 Baufläche im Ausmaß von 1 632 m² zum Wert von (8 810 S/m²) die im oa. Teilungsplan mit „1“ bezeichnete Teilfläche des bundeseigenen Grundstückes Nr. 583 Wiese im Ausmaß von 336 m² zum Wert von (2 520 S/m²) sowie die mit „5“ bezeichnete Teilfläche des bundeseigenen Grundstückes Nr. 583 Wiese (Grundstück Nr. 583/2 neu) im Ausmaß von 13 994 m² zum Wert von (2 520 S/m²) sämtliche Grundstücke inneliegend in EZ 84 II, KG. Innsbruck, somit Tauschflächen im Gesamtausmaß von 15 942 m² zum Tauschwert von an die Stadtgemeinde Innsbruck gegen das im Teilungsplan des Stadtbauamtes Innsbruck vom 23. Jänner 1979 ausgewiesene gemeindeeigene Grundstück Nr. 2745/3 neu, inneliegend in EZ 2761 II, KG. Hötting, zum Tauschwert von (500 S/m²) für die als Bauland gewidmete Teilfläche im Ausmaß von 95 167 m² und zum Tauschwert von (30 S/m²) für die forstlich genutzten Teilflächen im Ausmaß von 95 166 m², somit Tauschflächen im Ausmaß von 190 333 m² zum Tauschwert von .. Bei den bundeseigenen Tauschgrundstücken handelt es sich um Teile des Areals der Fennerkaserne in Innsbruck, die für Zwecke der Landes-

14 377 920 S

846 720 S

35 214 480 S

50 439 120 S

47 583 500 S

2 854 980 S

50 438 480 S

verteidigung entbehrlich sind und von der Stadtgemeinde Innsbruck zum Ausbau von Verkehrsflächen bzw. Schaffung einer Parkanlage benötigt werden. Bei den gemeindeeigenen Tauschparzellen handelt es sich um ein in Innsbruck-Kranebitten gelegenes Gelände, auf dem die Errichtung einer Landwehrkaserne vorgesehen ist.

Eine Bedarfsumfrage ist unterblieben, weil gemäß Ministerratsbeschuß vom 28. November 1972 — Verlegung der Fennerkaserne an den Stadtrand von Innsbruck — die Veräußerung der gegenständlichen Liegenschaft ohne Feststellung eines anderweitigen Ressortbedarfes erfolgen kann.

Die Tauschwerte wurden auf Grund der Wertermittlungen des Bundesministeriums für Finanzen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Grundpreise im Verhandlungswege mit der Stadtgemeinde Innsbruck vereinbart.

Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck hat mit Beschuß vom 17. Juli 1980 der beabsichtigten Tauschtransaktion zugestimmt.

Einheitswert für die bundeseigenen Tauschflächen liegt nicht vor, da eine Einheitswertfeststellung für das Kasernenareal nicht erfolgte.

Da bei diesen Verfügungen im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. XI Abs. 3 und 5 Bundesfinanzgesetz 1980 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungs- und Belastungsge-nehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungs- und Belastungsermächtigung erforderlich.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.